

Benutzungsordnung für das Kulturzentrum "Alte Schule" in der Gemeinde Sterley

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sterley vom 02.04.2007 folgende Benutzungsordnung für das Kulturzentrum "Alte Schule" erlassen:

§ 1

Allgemeines, Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Räume im Kulturzentrum "Alte Schule" sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde und für öffentliche und private Veranstaltungen aller Art bestimmt.
- (2) Die Räume werden durch die/den Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte/Beauftragten verwaltet. Diese/dieser entscheidet über die Zulassung von Veranstaltungen. Die Entscheidung kann auch durch die Gemeindevertretung getroffen werden.

§ 2

Nutzungszwecke, Nutzungsberechtigung

- (1) Veranstaltungen in gemeindlichen Räumen sollen das Gemeinschaftsleben der Gemeinde fördern.
- (2) Die Räume im Kulturzentrum "Alte Schule" stehen vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde, der Freiwilligen Feuerwehr sowie von ortsansässigen Vereinen zur Verfügung.
- (3) Einwohner/-innen der Gemeinde, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche Organisationen, insbesondere rechtfähige Vereine (e.V.), können die Räume des Kulturzentrums benutzen.

§ 3

Benutzungserlaubnis

Die Nutzung der Räume im Kulturzentrum für Veranstaltungen bedarf einer Benutzungserlaubnis. Diese erteilt der/die Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet, wem bzw. welcher Organisation die Räume überlassen werden. Er/Sie entscheidet auch bei Terminkollisionen. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Nutzungserlaubnis.

§ 4 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet:
 1. den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit dem/der Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragten abzusprechen.
 2. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem/der Bürgermeister/in zu melden.
 3. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,
 4. sämtliche Schlüssel ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen. Die Schlüssel sind bei dem/der Bürgermeister/in oder bei dessen Beauftragten anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
 5. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung bis spätestens 12:00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden (Fußboden ist zu wischen, Geschirr ist abzuwaschen), die anfallenden Abfälle sind selbstständig zu beseitigen (eigene Müllsäcke), bei Terminüberschneidungen aufeinander folgender Veranstaltungen kann ein früherer Termin zur Räumung und Reinigung der Räume festgelegt werden.
 6. bei Veranstaltungen mit Musik ab 22:00 Uhr die Fenster geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
 7. eine Kautions in Höhe von 150,-- € zu entrichten,
 8. eventuell anfallende GEMA-Gebühren zu zahlen.
- (2) Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte/r soll den Veranstalter auf dessen Pflichten hinweisen. Der Veranstalter hat schriftlich anzuerkennen, dass er über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert ist.
- (4) Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte. Ist er eine Organisation, so ist Veranstalter diejenige Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.
- (5) Veranstaltern, die ihrer Reinigungspflicht nach Abs. 1 Nr. 5 nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Reinigungskosten auferlegen und eine zukünftige weitere Nutzung untersagen.
- (6) Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Veranstalter die entstehenden Kosten für den Austausch der Schließzylinder zu tragen und kann von einer weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

- (7) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehrezufahrt stets freigehalten wird.
- (8) Das Nachmachen von Schlüsseln ist strengstens untersagt.
- (9) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Veranstalter verletzt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Die Pflichtverletzung kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (10) Tiere dürfen in die Räume nicht mitgenommen werden.
- (11) Der Veranstalter hat vor Veranstaltungsbeginn die Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen.

§ 5 Hausrecht

Der/Die Bürgermeister/in übt das Hausrecht aus. Die Teilnehmer der Veranstaltungen haben die Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu beachten.

§ 6 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder den Räumen selbst, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Er haftet ferner für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen.
- (3) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, sie von allen geltend gemachten Anspruch einschließlich der entsprechenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Veranstalter, den Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Veranstalter oder Dritte in die Räume eingebracht haben.

§ 7 Gebühren, Fälligkeit

- (1) Für jeden Tag der Benutzung werden folgende Gebühren erhoben:
1. Private Nutzung:

Trauerfeiern	120,-- €
sonstige Feiern	170,-- €
 2. Nutzung durch Organisationen:
 Die Benutzung der Räume ist für die Freiwillige Feuerwehr und örtliche Organisationen, insbesondere Vereine, gebührenfrei.
 Für die in der Gemeindevertretung vertretenen Gruppierung stehen die Räumlichkeiten jeweils für 2 politische Veranstaltungen im Jahr kostenlos zur Verfügung. Für weitere politische Veranstaltungen sind jeweils 50,-- € zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist im voraus bei Reservierung der Räume bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder durch Überweisung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Lauenburgische Seen zu entrichten.
- (3) Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte. Handelt es sich dabei um eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist der Veranstalter Gebührenschuldner.
- (4) Bei kurzfristig - weniger als 2 Tage - vorher abbestellten Räumen werden 30,-- € der Gebühr nicht erstattet.

§ 8 Ordnungsverstöße


Personen, die ohne Benutzungserlaubnis Veranstaltungen in den Räumen des Kulturzentrums "Alte Schule" ausrichten sowie Veranstalter, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Räumlichkeiten im Kulturzentrum "Alte Schule" ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sterley, den 10.04.2007





 (Ollmann)
 Bürgermeister